



## Vereinsatzung

### Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gymnastikverein Cottbus e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus. Er wurde am 29.10.1997 gegründet und ist beim Amtsgericht Cottbus im Vereinsregister unter der Reg.-Nr. VR 1437 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im
  - Funktionstraining
  - Präventionssport
  - Rehabilitationssport

Der Verein koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen, unterstützt und entwickelt und führt diesbezüglich entsprechende Projekte und Angebote durch.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 und 26 a EStG für die Ausübung von Vereinsämtern und die finanzielle Entschädigung tatsächlicher Aufwendungen zu beschließen.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen oder diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung nach dem SGB V und/oder dem SGB IX Rehabilitationssport oder Funktionstraining ausüben, erhalten auf Antrag eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung als außerordentliches Mitglied.
4. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die sich bereit erklären, den Vereinszweck zu fördern. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist für Fördermitglieder ausgeschlossen.
5. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist unzulässig.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben und an den einzelnen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen und Vermögenswerte des Vereins zu nutzen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die Sport- und Hausordnung zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
3. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Dazu gehört auch die unverzügliche Information des Vereins über die Änderung relevanter personenbezogener Daten des Mitglieds.
4. Wählbar in Vereinsämter sind volljährige und voll geschäftsfähige, natürliche Personen, die Mitglieder nach § 3 sind.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitgliedes in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder erfolgt mit Ablauf der ärztlichen Verordnung, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund für den Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb von einem Monat ab

Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Einspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Wirtschaftsführung**

1. Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung im Vorstand von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn
  - der Vorstand dies beschließt,
  - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich beantragen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform (schriftlich oder per E-Mail).

Die Einladung an die ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder kann auch durch Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung durch öffentliches Auslegen der schriftlichen Einladung in allen Trainingsstunden der Sportgruppen des Vereins im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. In diesem Fall ist die persönliche Einladung des Mitglieds entbehrlich.

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Später eingehende Anträge auf Änderung der Tagesordnung dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen als Beschlussvorlage mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Abstimmung erfolgt offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro und bei der Eingehung von Dauerschuldverhältnissen verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand
  - dem Schatzmeister
  - dem Sportwart
  - bis zu drei Beisitzern.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Wahl des Vorstandes wird durch eine Wahlkommission, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, geleitet. Diese werden in der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlkommission leitet das Wahlverfahren und nimmt dabei die Vorschläge für die Kandidaten für die Vorstandsfunktionen entgegen, leitet die Abstimmung über die Kandidatenliste und die Vorstandswahl einschließlich der Stimmauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener oder, wenn es beantragt wird, in geheimer Wahl über jeden Kandidaten einzeln. Stellen sich mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen erreicht hat.

5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vertreters.
7. Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einem Geschäftsführer geleitet werden kann. Er ist Angestellter des Vereins. Die Bestellung und Abberufung obliegt dem Vorstand.

Der Geschäftsführer ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis ist er als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Seine Vertretungsmacht endet mit der jederzeit zulässigen Abbestellung durch den Vorstand im Zeitpunkt der Abbestellung. Der Anstellungsvertrag wird hiervon nicht berührt.

Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und hat im Vorstand kein Stimmrecht.

7. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung kann gegenüber der Mitgliederversammlung oder mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist zu begründen.
9. Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Amtszeit frei, so wird dieses Amt bis zum Ende der Amtszeit durch ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
10. Daneben bleibt es den verbleibenden Vorstandsmitgliedern unbenommen, beim Freiwerden eines Vorstandsamtes ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit für den Vorstand zu kooptieren.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben mindestens einmal jährlich die Kasse, die Rechnungsbelege sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Es kann auch eine vom Verein unabhängige Institution, bevorzugt eine Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerkanzlei, hinzugezogen werden.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/in und des übrigen Vorstandes.

## **§ 11 Abteilungen des Vereins**

1. Der Verein kann zur Gewährleistung der effizienten Erfüllung des Vereinszwecks Abteilungen bilden.
2. Die Abteilungen sind rechtlich nicht selbständige Untergliederungen des Vereins und haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

## **§ 12 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Vereinssatzung können entsprechende Ordnungen beschlossen werden.
2. Das Recht zu Erlass einer Beitragsordnung liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, für andere Ordnungen beim Vorstand.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder (§ 4) vertreten sind.
3. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtportbund Cottbus e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports, zu verwenden hat.
7. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt



befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten (Name, Adresse gegebenenfalls Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein verwendet die ihm von den Mitgliedern mitzuteilenden Daten ausschließlich im Rahmen der ordentlichen Vereinsarbeit.

## **§ 15 Rechtsstaatlichkeit**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Cottbus.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Regelungen des § 31a BGB gelten sinngemäß auch für Mitglieder, die in ehrenamtlicher Funktion für den Verein tätig werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.